



Merkblatt

Abhalten von Sonnwendfeuern

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

Folgende Punkte sind vor dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu beachten:

Sonnwendfeuer sollten nur an Werktagen **innerhalb einer Woche vor oder nach** dem offiziell bekannt gegebenen **Johannistag** abgehalten werden.

- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** schriftlich unter **Benennung eines Verantwortlichen** bei der zuständigen Gemeinde **anzuzeigen**. Ggf. ist auch die Feuerwehr zu verständigen.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer **nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe** (siehe unten) geduldet.
- Das Feuer sollte in einer Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile**
- **Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Arten **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen. Die Feuerstelle sollte daher so spät wie möglich und bestenfalls am selben Tag der Veranstaltung aufgebaut werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass Tiere wie Igel, Eidechsen oder auch Insekten dort Unterschlupf suchen und verbrannt werden.
- In **Naturschutzgebieten** und auf **geschützten Landschaftsbestandteilen** ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In **Landschaftsschutzgebieten** ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg notwendig. In solchen Gebieten ist auch das Aufstellen von Zelten und das Befahren und Parken von Fahrzeugen außerhalb

von Straßen und Wegen genehmigungspflichtig. Die jeweiligen Anträge sollten rechtzeitig gestellt werden, um organisatorisch auf etwaige Restriktionen reagieren zu können.

- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutzten Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 16, 23 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das Abhalten von Sonnwendfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – also Äckern – erlaubt ist. Es empfiehlt sich daher auch in diesem Fall eine vorherige Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde erreichen Sie über die Mail-Adresse naturschutz@lra-regensburg.de.

Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit **bis zu 50.000,--€** bußgeldbewehrt.

Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:

- **Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- **Insbesondere das Verbrennen folgender Brennstoffe ist unzulässig**, bei entsprechender Anzeige wird ein **Ordnungswidrigkeitsverfahren** durchgeführt:

Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, lackiertes, beschichtetes oder imprägniertes Holz, behandelte Paletten, Zäune, Span- und Faserplatten etc.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die zulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit **bis zu 100.000,-- €** Geldbuße geahndet werden.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
 - **100 m** zu Gebäuden jeglicher Art
 - **100 m zu** leicht entzündbaren Stoffen
 - **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - **100 m** zu Waldrändern (Ausnahmen sind beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kontakt: poststelle@aelf-rs.bayern.de) zu beantragen, Art. 17 Bay WaldG)
 - **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
 - **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
 - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/-bestandteilen beim Landratsamt.

- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Das **Feuer** ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.
- Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle**, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, sind **binnen 14 Tagen** ordnungsgemäß **zu entsorgen**.
- Die **Verwendung** von auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.**) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen ist **nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z.B. Reisig) verwendet werden.
- Für Beratung in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten nach der **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)** ist seitens des Landratsamtes Regensburg das Sachgebiet S 22 - Öffentliche Sicherheit, Gewerbewesen, Herr Lommer, Telefon 0941 4009-8429, zuständig.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und Anordnungen der Sicherheitsbehörden oder Feuerwehr bleiben unberührt.

Ausschank von alkoholischen Getränken:

Zuständig für **Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz** – GastG - sind die Gemeinden.

Haftung:

Der Veranstalter ist für den Aufbau der Feuerstelle, das Abbrennen sowie die Säuberung der Brandstelle verantwortlich.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraft- und Ordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gaststättengesetz (GastG)